

den Uebelständen des Alten, deren gewohnte Last der Urtheilslose leichter tragen mag und lieber tragen will, als die Gefahren des Neuen auf sich zu nehmen. Man machte die Erfahrung, daß der Einfluß des gemeinen Mannes in den Gerichten durch die Autoritäten eines ihm unbekanntem Rechts paralytirt wurde; man war vor die Nothwendigkeit gestellt, sich zur Vertretung seines guten Rechts mit schweren Kosten eines gewerbsmäßigen Procurators zu bedienen, dem man das Schicksal seiner Sache anvertrauen mußte, so gering auch sein Interesse an ihrem Ausgang sein mochte. Und wenn nun der Lauf der Prozesse sich dehnte und verschleppte, und schließlich eine Entscheidung erging, welche mit den überlieferten und von den Schöffn für Recht gehaltenen Ansichten im Widerspruch stand? Da ist es nicht zum Bewundern, wenn oft in Unmuth und Verdruß die ganze Neuerung mit allen daran beteiligten Personen verwünscht wurde, und wenn sich der Zorn gelegentlich in solchen Ausbrüchen Luft machte, wie uns von den Schöffn zu Frauenfeld im Thurgau berichtet wird, die einmal einen Doctor juris mit den Worten: „wir fragen nicht nach dem Bartele und Baldele und anderen Doctoren“, zur Thüre hinausgeworfen haben sollen*).

Allein man wolle uns nicht die biederhen Eidsgenossen im Thurgau als die echten Vertreter des nationalen Bewußtseins, nicht die Verstimmungen über die praktischen Uebelstände der Neuerung als Regungen des Nationalgefühls, nicht die Juristen als entartete Söhne ihres Vaterlandes schildern!

Wir dürfen überhaupt die heutigen Vorstellungen des Nationalbewußtseins auf das Mittelalter nicht übertragen**). Es erschien Dante nicht wie eine Erniedrigung seines Vaterlandes, daß der deutsche König als römischer Kaiser das höchste Regiment führen solle, sondern als eine heilige und glückbringende Weltordnung, für die er energisch mit seinem Worte eintretet. Und als im fünfzehnten Jahrhundert die deutschen Patrioten mit Wort und Schrift für die Ehre des deutschen Wesens gegen den Uebermuth der wälshen Anmaaßungen kämpften, war unter ihnen der Besten einer *Sebastian Brant****), der es nicht für einen Widerspruch hielt, wenn

*) Ueber diese oft erzählte Anekdote vgl. *Jöyfl*, Rechtsgeschichte, S. 208.

**) Vgl. darüber auch *Stobbe*, Rechtsquellen, Bd. 2 S. 39.

***) Vgl. *Stintzing*, *Justus*, S. 31 ff., ferner für die nächstfolgende Zeit *Muther*, aus dem Universitäts- und Gelehrtenleben, S. 77 ff. und derselbe, *Zeitschr. f. Rechtsgeschichte*, Bd. 4 S. 421. Die Richtung Brants und seiner Zeitgenossen ist treffend charakterisirt von *Jarncke*, *Seb. Brants Narrenschiff*, Einleitung. Vgl. auch unten S. 452 ff.